

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Richtlinie zur Eintragung studentischer Vereinigungen in die Matrikel an der Hochschule Rhein-Waal

vom 25.04.2023

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022, hat das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal die folgende Richtlinie zur Eintragung studentischer Vereinigungen an der Hochschule Rhein-Waal beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich der Richtlinie
- § 2 Studentische Vereinigungen
- § 3 Antrag auf Eintragung
- § 4 Eintragung in die Matrikel
- § 5 Rechte und Pflichten einer studentischen Vereinigung
- § 6 Austragung aus der Matrikel
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie normiert die Voraussetzungen, unter denen studentische Vereinigungen im Sinne von § 53 Absatz 3 HG in ein öffentliches und auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal einsehbares Verzeichnis (Matrikel) eingetragen werden.

§ 2

Studentische Vereinigungen

(1) Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Zusammenschlüsse von eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Rhein-Waal sowie ehemaligen Studierenden der Hochschule Rhein-Waal, soweit sie Angehörige i.S.v. § 13d der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal sind.

(2) Der studentischen Vereinigung müssen mindestens sieben Personen angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder der studentischen Vereinigung insgesamt müssen eingeschriebene Studierende sein.

§ 3

Antrag auf Eintragung

(1) Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf Antrag.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der studentischen Vereinigung zu stellen, von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und an die Hochschule, Dezernat rechtliche und akademische Angelegenheiten, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

- a. das von allen bei der Gründung anwesenden Mitgliedern unterzeichnete Protokoll der Gründungsversammlung,
- b. eine Erklärung des Vorstands, dass die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind,
- c. eine Kopie der Satzung der Vereinigung.

(3) Die Satzung gemäß Absatz 2 lit c. muss Angaben enthalten

- a. zu dem Namen der Vereinigung, der sich von Namen der bereits eingetragenen Vereinigungen deutlich unterscheiden soll,
- b. zu dem Sitz der Vereinigung,
- c. zu dem Zweck der Vereinigung,
- d. Regelungen zur Bildung des Vorstandes und

e. zu den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Die Satzung wird auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal und höherrangigem Recht überprüft.

(4) Der Antrag wird vom Dezernat für rechtliche und akademische Angelegenheiten geprüft und beschieden. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(5) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird im Rahmen der Antragsprüfung Gelegenheit gegeben innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nimmt der AStA innerhalb der Frist keine Stellung, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4

Eintragung in die Matrikel

Wird dem Antrag entsprochen, wird die Vereinigung für die Dauer von fünf Jahren in die Matrikel eingetragen. Verlängerungen sind möglich; der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der fünf Jahre zu stellen.

§ 5

Rechte und Pflichten einer studentischen Vereinigung

(1) Die studentische Vereinigung hat unter Beachtung der geltenden Hausordnung der Hochschule Rhein-Waal, der Richtlinie über die Vergabe von Räumen und Flächen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen in der Hochschule Rhein-Waal sowie den Sicherheitsvorschriften einen Anspruch auf

- a. Überlassung von Räumen der Hochschule Rhein-Waal zur Durchführung von Veranstaltungen,
- b. Betrieb eines Informationsstandes an den Standorten,
- c. Plakatierung bzw. Aushang.

(2) Die Eintragung stellt keine Anerkennung oder Zustimmung zu der Vereinigung oder ihren Zielen dar. Die studentische Vereinigung hat keinen Anspruch auf finanzielle und rechtliche Unterstützung durch die Hochschule Rhein-Waal.

(3) Die studentische Vereinigung hat dem Dezernat für rechtliche und akademische Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

- a. Änderungen im Vorstand,
- b. Änderungen des Namens, des Sitzes und der Anschrift der Vereinigung,
- c. Änderung des Vereinigungszwecks,

- d. Absinken der Mitgliederzahl unter sieben,
- e. Verringerung des Anteils der eingeschriebenen Studierenden auf die Hälfte oder weniger und
- f. die Auflösung der Vereinigung.

§ 6

Streichung aus der Matrikel

Eine Vereinigung wird aus der Matrikel gestrichen, wenn

- a. sie dies beantragt,
- b. die Voraussetzungen gemäß § 2 für länger als drei Monate nicht erfüllt sind,
- c. kein Verlängerungsantrag gemäß § 4 Satz 2 gestellt wurde,
- d. sie ihren Verpflichtungen aus § 5 Absatz 3 nicht nachkommt oder
- d. bei der Inanspruchnahme von Räumen, dem Betreiben von Informationsständen oder dem Plakatieren im Hochschulgebäude gegen die einschlägigen Richtlinien und Anweisungen der Hochschule Rhein-Waal verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das Präsidium in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht.

Hinweis: Diese Richtlinie ist in der vorliegenden Fassung am 04.07.2023 in Kraft getreten.